

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Master-Studiengang „Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management“

Vom 27.11.2013

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 30.10.2013 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge des Master-Studiengangs „Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 27.11.2013 hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	3
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät	3
1.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
1.3	Zulassungskommission	3
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums	4
1.5	Abschluss und Zeugnis	4
1.6	Wahlpflichtmodule	4
1.7	Praktische Studienphase	4
1.8	Auslandssemester	4
1.9	Master-Abschlussarbeit	5
1.10	Anmeldung zur Prüfung	5
1.11	Teilzeitstudium	5
1.12	Weiterbildung	5
1.13	Zuteilung von Modulnummern	5
2	Studienplan	6
2.1	Aufbau des Studiengangs	6
2.2	Modulkatalog mit Art der Prüfung	8
3	Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)	9

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang „Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management“ bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbstständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben im Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang „Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind :

a) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom) in einem freizeitwissenschaftlich, sportwissenschaftlich, tourismuswissenschaftlich, geografisch, kulturwissenschaftlich, künstlerisch, sozialwissenschaftlich oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS). Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall.

b) Der Nachweis über Kenntnisse aus dem Bereich Freizeit-, Sport-, Tourismus-Wissenschaften im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(2) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Zulassungskommission.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) und ein Motivationsschreiben beizufügen und an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu richten.

(4) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 a) noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen.

1.3 Zulassungskommission

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Zulassungskommission ein.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit vier Semester. Die ersten beiden Studiensemester dienen der Harmonisierung der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, vertiefen methodische, soziale Kompetenzen und entwickeln ein breites Verständnis von aktuellen Konzepten im Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management. Das nächste Studiensemester legt den Fokus auf die Vertiefung und Weiterführung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Bereich der Non-Profit-Organisationen und auf weitere freizeitwissenschaftlich, sportwissenschaftlich, tourismuswissenschaftliche Kompetenzen. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit (Master-Thesis) gelegt.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (4) Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester.

1.5 Abschluss und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreich abgelegter Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar gewählt werden, wenn die Studiengangsleiter/-innen dies genehmigen.
- (2) Die Fakultät legt semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Wahlpflichtmodule bestehen daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.8 Auslandssemester

Das vierte Studiensemester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, mit der eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes besteht. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem Auslandsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbstständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxisbezug anzuwenden. Dabei werden die Studierenden von Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften individuell betreut.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Master-Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Thesis erläutern und ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag wird bewertet.

1.10 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung in einem Modul wird durch den Studienplan in Abschnitt 2.2 geregelt.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a der Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Weiterbildung

Entfällt.

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MFSTM 100 – MFSTM 499	Module des Master-Studiengangs
MFSTM-W-01 – MFSTM-W-199	Wahlpflichtmodule des 2. Semesters

Dabei steht das Kürzel MFSTM für „**Master of Arts**“ in **Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management** und die erste Ziffer für das Studiensemester. Bei den Wahlpflichtmodulen steht „W“ für Wahlpflichtmodul des 2. Semesters.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Module und Veranstaltungen	Modul-nummer	Semester							
		1		2		3		4	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Freizeit-, Sport- und Tourismuswissenschaft	MFSTM-110	4	6						
Akteure in der Freizeit-, Sport- und Tourismuswirtschaft	MFSTM-120	4	6						
Projekt- und Prozessmanagement	MFSTM-130	4	6						
Interkulturelle und soziokulturelle Kompetenz	MFSTM-140	4	6						
Methoden der empirischen Sozialforschung	MFSTM-150	4	6						
Unternehmensführung	MFSTM-210			4	6				
Wahlpflichtmodul (siehe unten)				4	6				
Rahmenbedingungen in der Freizeit-, Sport- und Tourismuswirtschaft	MFSTM-230			4	6				
Kultur- und Freizeitgeografie	MFSTM-240			4	6				
Seminar zur nachhaltigen Freizeit-, Sport- und Tourismusökonomik	MFSTM-250			4	6				
Marketing und Kommunikationspolitik	MFSTM-310					4	6		
Non-Profit Management	MFSTM-320					4	6		
Finanzmanagement und Förderung	MFSTM-330					4	6		
Freizeit, Sport, Tourismus und Didaktik	MFSTM-340					4	6		
Projekt zum Freizeit-, Sport- und Tourismusmanagement	MFSTM-350					4	6		
Seminar zum Freizeit-, Sport- und Tourismusmanagement	MFSTM-410							4	6
Master-Thesis	MFSTM-420								22
Kolloquium	MFSTM-430							2	2
Summe Pflichtstunden		20	30	20	30	20	30	6	30

Wahlpflichtmodule in Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management:

Im Verlauf des 2. Semesters ist ein Wahlpflichtmodul mit Bezug zum Studiengang zu belegen. Es werden mindestens 2 verschiedene Wahlpflichtmodule pro Semester angeboten. Zusätzlich können alle Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Der aktuelle Katalog an Wahlpflichtmodulen im Studiengang wird durch die Studiengangsleitung des Studiengangs Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management jährlich definiert und jeweils zum Beginn des Studienjahres bekannt gegeben. Das geplante Angebot sieht bisher folgende Wahlpflichtmodule vor:

Wahlpflichtmodule in Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management	Modulnummer	SWS	ECTS- Punkte
Edutainment	MFSTM-W-11	4	6
Entrepreneurship	MFSTM-W-21	4	6
Freizeit- und Adventure-Management	MFSTM-W-31	4	6
Freizeit- und Breitensport	MFSTM-W-41	4	6
Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch)	MFSTM-W-51	4	6
Leistungssport	MFSTM-W-61	4	6
Mobilitätsmanagement	MFSTM-W-71	4	6
Organisation im Sport	MFSTM-W-81	4	6
Qualitätsmanagement	MFSTM-W-91	4	6
Reha-Sport	MFSTM-W-101	4	6
Sportmanagement	MFSTM-W-111	4	6
Sportsoziologie und -psychologie	MFSTM-W-121	4	6
Trainingslehre	MFSTM-W-131	4	6
Wellness- und Gesundheitstourismus	MFSTM-W-141	4	6

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modul-num-mer	Art der Prü-fung	Ge-wich-tung	Anmel-dung	Klau-sur-dauer	WH (S/J)	BW
Freizeit-, Sport- und Tourismus-wissenschaft	MFSTM-110	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Akteure in der Freizeit-, Sport- und Tourismuswirtschaft	MFSTM-120	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Projekt- und Prozessmanagement	MFSTM-130	Projektarbeit		1/3		J	N
Interkulturelle und soziokulturelle Kompetenz	MFSTM-140	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		1/3		J	N
Methoden der empirischen Sozialforschung	MFSTM-150	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		1/3		J	N
Unternehmensführung	MFSTM-210	Klausur		2/4	90 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul		(*)		2/4	(*)	J	N
Rahmenbedingungen in der Freizeit-, Sport- und Tourismus-wirtschaft	MFSTM-230	Klausur		2/4	90 Min.	S	N
Kultur- und Freizeitgeografie	MFSTM-240	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Seminar zur nachhaltigen Freizeit-, Sport- und Tourismus-ökonomik	MFSTM-250	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Marketing und Kommunikations-politik	MFSTM-310	Klausur und Projektarbeit	1:1	3/5	60 Min.	J	N
Non-Profit Management	MFSTM-320	Klausur		3/5	90 Min.	S	N
Finanzmanagement und Förderung	MFSTM-330	Klausur		3/5	90 Min.	S	N
Freizeit, Sport, Tourismus und Didaktik	MFSTM-340	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		3/5		J	N
Projekt zum Freizeit-, Sport- und Tourismusmanagement	MFSTM-350	Projektarbeit		3/5		J	N
Seminar zum Freizeit-, Sport- und Tourismusmanagement	MFSTM-410	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		4/6		J	N
Master-Thesis	MFSTM-420	schriftliche Ausarbeitung		4/6		S	N
Kolloquium	MFSTM-430	schriftliche Ausarbeitung mit		4/6		S	N

Module und Veranstaltungen	Modul-num-mer	Art der Prü-fung	Ge-wich-tung	Anmel-dung	Klau-sur-dauer	WH (S/J)	BW
		Präsentation					

Erläuterungen:

(*): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Anmeldung (X/Y):

X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung erfolgt.

Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

3 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.04.2014** in Kraft.

Saarbrücken, den 27.03.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel